



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.07.2013
Seite: 493

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

231

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)), auch in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 ([GV. NRW. S. 220](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 ([GV. NRW. S. 624](#)), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.“

2. § 17 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

GV. NRW. 2013 S. 493

